

**KG Berlin, Urt. v. 08.05.2008 – 20 U 202/06; Ausländeraufklärung;
Notwendigkeit eines Dolmetschers; GesR 2009, 81**

Sachverhalt:

Die Kläger sind Kinder und Ehemann der Verstorbenen, welche sich im Hause der Beklagten einer arthroskopischen Meniskusoperation unterzogen hatte. Postoperativ verstarb sie infolge einer linksseitigen Beinvenenthrombose an einer Lungenarterienembolie. Neben einem vorgeworfenen Behandlungsfehler behaupten die Kläger, die Verstorbene sei nicht ausreichend aufgeklärt worden, da sie wegen mangelndem Verständnis der deutschen Sprache dieser nicht habe folgen können.

Entscheidung:

Die Klage hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg. Es seien keine Anknüpfungstatsachen dargelegt worden, aus denen sich für die Angehörigen eine über den Normalfall hinausgehende Betroffenheit mit pathologischen Erscheinungen dargestellt hätte. Zwar müssten die Kläger als medizinische Laien nicht detaillierte Krankheitsbilder beschreiben, die bei ihnen aufgetreten seien, gleichwohl ist es notwendig, dass Beeinträchtigungen mit Krankheitswert durch den Verlust der Verstorbenen eingetreten seien.

Hierbei müsste es sich um depressive Störungen mit Krankheitswert handeln, die nach Art und Schwere deutlich über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen würden, denen Angehörige bei Todesnachrichten erfahrungsgemäß ausgesetzt seien. Der bloße Hinweis, die Kläger seien depressiv gewesen, reiche diesen Darlegungsanforderungen nicht aus.

Die Verstorbene sei auch ordnungsgemäß aufgeklärt worden; insbesondere gab es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sie der durchgeführten Aufklärung sprachlich nicht hätte folgen können. Die Aufklärung sei hier auch durch die Vernehmung der aufklärenden Zeugin bewiesen. Diese habe erläutert, es würde ihrer ständigen Übung entsprechen, bei ausländischen Patienten zunächst festzustellen, ob sie die sprachlichen Anforderungen erfüllen könnten. Sofern dies nicht der Fall sei, achte sie stets darauf, dass eine zur Sprachmittlung bereite Begleitperson vorhanden sei oder eine im Krankenhaus tätige Person die Sprachmittlung übernehme. Sofern auch

dieses nicht der Fall sei, würde sie die Patienten regelmäßig – sofern es sich nicht um einen dringenden oder eiligen Eingriff handeln würde – wieder nach Hause schicken verbunden mit dem Hinweis, mit einer zur Sprachmittlung bereiten Person wiederzukommen.

Auch im vorliegenden Fall sei sie so verfahren. Insbesondere habe sie auf der Grundlage des vorliegenden Aufklärungsbogens und dem Umstand, dass hier keine handschriftlichen Angaben zu etwaigen Sprachproblemen vermerkt waren, davon ausgehen können, dass die Verstorbene sich hinreichend mit ihr habe verständigen können. Es bestehe keine grundsätzliche Verpflichtung des aufklärenden Arztes, sich mit ausländischen Patienten immer nur per Sprachmittler zu verständigen (vgl. auch OLG Hamm, VersR 2002, 192).